

Beitrittsvereinbarung zur Gesellschaft «Elfenpfuus LEG-»

Parteien der vorliegenden Beitrittsvereinbarung sind der beitretende Gesellschafter oder die beitretende Gesellschafterin zur Lokalen Elektrizitäts-Gemeinschaft (LEG) und die Gesellschaft «Elfenpfuus LEG-.....», vertreten durch die Genossenschaft Elfenpfuus. Die unten bezeichnete Person erklärt hiermit den Beitritt zur zwischen den bisherigen Gesellschaftern bestehenden einfachen Gesellschaft gemäss Art. 530 ff. OR mit der Bezeichnung «Elfenpfuus LEG-.....».

Die bisherigen Gesellschafter und Gesellschafterinnen stimmen dem Beitritt gemäss Ziffer 10 des Gesellschaftsvertrages zu.

Der beitretende Gesellschafter oder die beitretende Gesellschafterin anerkennt den bestehenden Gesellschaftsvertrag (unten aufgeführt), einschliesslich aller bisherigen Änderungen und tritt per Datum der Unterschrift mit sämtlichen Rechten und Pflichten in die einfache Gesellschaft ein.

Soweit in dieser Beitrittsvereinbarung nichts Abweichendes geregelt ist, gelten die Bestimmungen des bestehenden Gesellschaftsvertrags unverändert weiter.

Name:

Vorname:

Geburtsdatum:

Strasse und Nr:

in 3006 Bern

Bern, den.....

Für die Genossenschaft Elfenpfuus:

.....
Beitretendes Gesellschaftsmitglied

.....
Geschäftseiter Ueli Scheuermeier

.....
Zweites Verwaltungsmitglied:
Name:

Gesellschaftsvertrag «Elfenpfuus LEG-.....»

Unter dem Namen «Elfenpfuus LEG-.....» besteht eine einfache Gesellschaft gemäss den Artikeln 530 ff. des Schweizerischen Obligationenrechts (OR), die aus mindestens zwei Personen besteht, darunter mindestens ein Einspeiser von Strom ins Netz der ewb und ein Bezüger von Strom aus dem Netz der ewb.

Um die Sprache in diesem Dokument zu vereinfachen, wurden keine geschlechtsspezifischen Formulierungen verwendet.

1 Zweck

Die Gesellschafter bezwecken den Austausch von selbst erzeugter und lokal produzierter Elektrizität unter sich («LEG-Strom» gemäss Art. 17d StromVG). Für den Austausch des LEG-Stroms darf das

Verteilnetz zu einem rabattierten Netznutzungstarif genutzt werden (Art. 17e StromVG).

Die Gesellschaft «Elfenpfuus LEG-.....» entspricht einer lokalen Elektrizitätsgemeinschaft (LEG) gemäss StromVG.

Gesellschafter können in der Rolle als LEG-Bezüger, in der Rolle als LEG-Einspeiser, wie auch in beiden Rollen handeln. Speicherbetreiber sind sowohl LEG-Bezüger wie auch LEG-Einspeiser.

Die Gesellschaft «Elfenpfuus LEG-.....» verfügt über kein Gesellschaftsvermögen. Die Gesellschaft «Elfenpfuus LEG-1» erwirtschaftet weder Gewinn noch Verlust. Ebenso haben die Gesellschafter keine Beiträge an die Gesellschaft «Elfenpfuus LEG-...» zu leisten.

2 Verhältnis zum lokalen Verteilnetzbetreiber

Die lokale Verteilnetzbetreiberin für diese LEG ist die ewb in Bern. Diese LEG ist von der ewb akzeptiert. Die ewb stellt den Gesellschaftern für den Bezug in der Grundversorgung die vom Netz bezogene Energie (inkl. Netzkosten und Abgaben) nach wie vor jeweils separat in Rechnung. Die ewb vergütet den Einspeisern den von ihnen eingespeisten, aber von den LEG-Bezügern nicht genutzten, Strom nach wie vor zu ihrem offiziellen Rückliefertarif.

Vertreter dieser LEG gegenüber der ewb ist die Genossenschaft Elfenpfuus.

Die Rechnungen der ewb an die einzelnen Gesellschafter gehen zunächst zur Genossenschaft Elfenpfuus zur Feststellung der von jedem Gesellschafter als LEG-Strom bezogenen oder eingespeisten kWh, worauf die Genossenschaft Elfenpfuus die Rechnungen der ewb dann an die einzelnen Gesellschafter weiterleitet («summarische Rechnung»), zur Bezahlung durch die einzelnen Gesellschafter selbst.

Die Bezüge und Einspeisungen von LEG-Strom werden dann zusätzlich von der Genossenschaft Elfenpfuus separat jedem einzelnen Gesellschafter in Rechnung gestellt resp. ausbezahlt. Siehe Abschnitt 4.

Die einzelnen Gesellschafter bleiben Schuldner gegenüber den ewb (Art. 17e StromVG). Es besteht keine Solidarhaftung für solche Energierechnungen.

Der Bedarf der Bezüger an Strom, welcher nicht mit LEG-Strom gedeckt werden kann, ist nicht Gegenstand des vorliegenden Vertrages. Ebenfalls nicht Gegenstand des vorliegenden Vertrages ist der Strom, der von einspeisenden Gesellschaftern mehr als den Bedarf der Bezüger in ewb-Netz gespeisen wird.

3 Verhältnis zur Genossenschaft Elfenpfuus

Die Gesellschafter dieser LEG beauftragen die Genossenschaft Elfenpfuus

- die Abrechnung des bezogenen LEG-Stromes zu machen und ihnen dafür Rechnung zu stellen, resp. ihnen ihren eingespeisten LEG-Strom zu bezahlen.
 - ihre von der ewb an die Genossenschaft geschickten Rechnungen für den von den ewb bezogenen Strom (inkl. Netzentgeld und Abgaben) umgehend an sie weiterzuleiten, zur Bezahlung an die ewb durch die Gesellschafter selbst.
- Siehe Abschnitt 4.

4 Preis für LEG-Strom

4.1 Preis für Lieferung von LEG-Strom an die LEG

Dies ist der **Preis, den Strom-einspeisende Mitglieder der LEG von der Genossenschaft Elfenpfuus für den eingespeisten Strom ausbezahlt bekommen.**

- a. Stromeinspeiser sind solche, welche überschüssigen Strom aus ihrer Liegenschaft ins ewb-Netz einspeisen.

- b. Wer Strom ins Netz einspeist, und gleichzeitig andere LEG-Mitglieder diesen Strom auch beziehen, so gelten diese kWh als LEG-Strom. Die Einspeiser bekommen diesen Strom von der Genossenschaft Elfenpfuus bezahlt.
- c. Der Elfenpfuus-Tarif ist mindestens 3 Rp über dem offiziellen Rückliefertarif der ewb. Dieser Elfenpfuus-Tarif wird nur dann verändert, wenn die Genossenschaft aufgrund der Tarifveränderungen der ewb in Schwierigkeiten kommt, ihre Dienste an die LEG weiterhin zu gewährleisten.
- d. Eine Tarifveränderung, welche zu einem kleineren Aufpreis als die 3 Rp pro kWh führt, muss die Genossenschaft 3 Monate zum voraus ankündigen.
- e. Wenn alle Einspeiser der LEG zusammen mehr Strom ins ewb-Netz einspeisen als gleichzeitig auch von allen Bezüglern in der LEG verbraucht wird («Überproduktion»), dann gilt dieser Strom nicht als LEG-Strom, sondern wird von den ewb zu ihrem offiziellen Rückliefertarif vergütet.
- f. Die während einer Viertelstunde überproduzierten kWh werden den einzelnen Einspeisern entsprechend dem Anteil des Gesamtbezuges der LEG an der Gesamteinspeisung der LEG zugeteilt. Bsp: 25% der Gesamteinspeisung wird von Bezüglern bezogen
è Jeder Einspeiser bekommt 25% seiner eingespeisten kWh von der Genossenschaft Elfenpfuus zum Elfenpfuus-Tarif bezahlt, und 75% von den ewb zum offiziellen Rückliefertarif der ewb bezahlt.

4.2 Preis für den Bezug von Strom von der LEG

Dies ist der **Preis, den Strom-beziehende Mitglieder der LEG der Genossenschaft Elfenpfuus für LEG-Strom bezahlen.**

- a. Wenn Einspeiser der LEG ihren überschüssigen Strom ins Netz speisen, und gleichzeitig die Bezüglern diesen auch nutzen, dann gelten diese kWh als LEG-Strom.
- b. In jeder Viertelstunde wird der gesamthaft eingespeiste LEG-Strom auf die LEG-Bezüglern verteilt, entsprechend dem Verhältnis des gesamten Bezuges zur gesamten Einspeisung. Bsp: 60% der kWh, welche die Bezüglern beziehen, kann durch die Einspeiser der LEG gedeckt werden
è Jeder einzelne Bezüglern bekommt für 60% seines Bezuges die Rechnung von der Genossenschaft Elfenpfuus zum Elfenpfuus-Tarif, und für 40% die Rechnung von den ewb zu ihrem normalen Tarif www.Natur.STROM
- c. Die ewb stellt den Strombezüglern Rechnung für
 - a) den Strom an sich, genannt «Energie»,
 - b) das Netzentgelt, und
 - c) Abgaben.
- d. Für die bezogenen kWh LEG-Strom stellt die ewb Rechnung nur für das um 40% reduzierte Netzentgelt plus die vollen Abgaben, jedoch nicht für die Energie. Die Genossenschaft Elfenpfuus stellt Rechnung für bezogene LEG-Energie.
- e. Der von der Genossenschaft Elfenpfuus für die bezogene LEG-Energie in Rechnung gestellte Elfenpfuus-Tarif wird so angelegt, dass die beziehenden Mitglieder der Genossenschaft schliesslich pro kWh 3 Rp weniger bezahlen als der Gesamt-Tarif der ewb für ihr Produkt ewb.Natur.STROM («Gesamt» heisst Energie+Netzentgelt+Abgaben). Wer nicht Mitglied der Genossenschaft ist, bezahlt aber nur 2 Rp weniger als der Gesamt-Tarif pro kWh.
- f. Der Elfenpfuus-Tarif für Strombezüglern wird immer dann angepasst wenn die ewb ihren Tarif für ewb.Natur.STROM verändert.
- g. Dieser Elfenpfuus-Tarif wird nur dann auf weniger als 3 Rp günstiger angepasst, wenn die Genossenschaft aufgrund der Tarifveränderungen der ewb in Schwierigkeiten kommt ihre Dienste an die LEG weiterhin zu gewährleisten. Eine Tarifveränderung zu weniger als 3 Rp günstiger pro kWh als der Gesamttarif ewb.Natur.STROM muss die Genossenschaft 3 Monate zum voraus ankündigen.

4.3 Kostentragung Abrechnung

- a. Die Genossenschaft Elfenpfuus übernimmt die Aufgabe, aufgrund der Einsicht in die Rechnungen der ewb an die einzelnen Gesellschafter, die Abrechnungen für Einspeisung und Bezug des LEG-Stroms zu machen. (Hinzu kommen weitere Aufgaben der Genossenschaft, wie zB. Werbung, Organisieren von Investitionen, Erkundungen für effizientere Anlagen, Verhandlungen im Strommarkt, usw). Für ihre Dienste erhebt die Genossenschaft pro bezogene kWh 2.5 Rp. Diese sind in den Tarifikalkulationen in 4.2 schon berücksichtigt.
- b. Dieser Preis von 2.5Rp pro kWh kann sich per Beschluss der Mitgliederversammlung ändern.

5 Vertretung

Die Vertreterin der «Elfenpfuus LEG-....» ist: Genossenschaft Elfenpfuus, Stettlerstrasse 11, 3006 Bern.

Die Gesellschafter sind einzeln nicht ermächtigt, Verpflichtungen oder Verträge im Namen der Gesellschaft «Elfenpfuus LEG-....» einzugehen.

Die Gesellschaft «Elfenpfuus LEG-....» bevollmächtigt die Genossenschaft Elfenpfuus, sie in allen rechtlichen und wirtschaftlichen Angelegenheiten gegenüber natürlichen und juristischen Personen, Behörden und sonstigen Stellen zu vertreten. Diese Vollmacht umfasst insbesondere den Abschluss und die Kündigung von Verträgen, die Vertretung vor Gerichten und Behörden, die Durchführung von Bankgeschäften aller Art, den Empfang und das Öffnen der die Gesellschaft «Elfenpfuus LEG-....» betreffenden Post.

Falls die LEG je die Voraussetzungen für die Mehrwertsteuerpflicht erfüllt, obliegt es der Genossenschaft Elfenpfuus, die korrekte Abwicklung der Mehrwertsteuer sicherzustellen. Die Genossenschaft kann diese Aufgaben auch an Dritte delegieren.

6 Vertragsdauer und Kündigung

Der vorliegende Gesellschaftsvertrag tritt mit Zustimmung mindestens eines LEG-Bezügers und eines LEG-Einspeisers unter Berücksichtigung der anwendbaren gesetzlichen Bestimmungen zur Bildung der Gesellschaft «Elfenpfuus LEG-....» in Kraft und wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen.

Jeder Gesellschafter kann mit Einhaltung der Kündigungsfrist von 3 Monaten aus dem vorliegenden Gesellschaftsvertrag jeweils auf ein Monatsende schriftlich austreten.

Die Teilnahme eines LEG-Bezügers an der Gesellschaft «Elfenpfuus LEG-....» endet automatisch, sobald die anwendbaren gesetzlichen Voraussetzungen für den Bezug von LEG-Strom nicht mehr erfüllt sind, sowie wenn sämtliche Bewohnenden einer LEG-Strom beziehenden Wohneinheit verstorben sind.

Wenn ein LEG-Bezüger die Rechnungen innerhalb der mitgeteilten Zahlungsfrist und nach einmalig erfolgter schriftlicher Mahnung nicht bezahlt, hat die Gesellschaft «Elfenpfuus LEG-....» das Recht, den LEG-Bezüger per sofort aus der LEG auszuschliessen.

Dasselbe gilt, wenn ein LEG-Einspeiser die Einspeisung einstellt und nach einmalig erfolgter schriftlicher Mahnung nicht wieder aufnimmt. Die LEG hat dann das Recht, den LEG-Einspeiser per sofort aus der LEG auszuschliessen.

Kündigungen durch Gesellschafter sind an die Genossenschaft Elfenpfuus zu senden. Der Austritt eines einzelnen Gesellschafters führt nicht zur Auflösung der «Elfenpfuus LEG-....». Sie ist hingegen automatisch aufgelöst, wenn nicht mindestens ein LEG-Bezüger und mindestens ein LEG-Einspeiser in der «Elfenpfuus LEG-....» verbleiben.

7 Gewährleistung und Haftung

Die Gewährleistung und Haftung richten sich nach den anwendbaren zwingenden gesetzlichen Bestimmungen und sind, soweit rechtlich zulässig, wegbedungen.

8 Datenaustausch und Datenschutz

Die Gesellschafter ermächtigen mit Zustimmung zum vorliegenden Gesellschaftsvertrag die ewb, die Rechnungen an sie, resp. ihre Rücklieferungsdaten direkt der Genossenschaft Elfenpfuus zu schicken, damit die Rechnungsstellung resp. Auszahlung des LEG-Stromes ermöglicht wird («summarische Rechnung»). Die Gesellschafter verpflichten sich zur Einhaltung der anwendbaren Datenschutzvorschriften und schützen Personendaten durch geeignete technische und organisatorische Massnahmen und behandeln diese vertraulich. Sie gewährleisten, dass die Genossenschaft Elfenpfuus und allfällige weitere Dritte sich in mindestens demselben Umfang zur Einhaltung der anwendbaren Datenschutzvorschriften verpflichten, und schützen Personendaten durch geeignete technische und organisatorische Massnahmen und behandeln diese vertraulich.

9 Vertragsänderungen

Änderungen des vorliegenden Gesellschaftsvertrags können von der Verwaltung der Genossenschaft Elfenpfuus angekündigt werden und bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Schriftform. Auf diese Schriftformklausel kann nicht stillschweigend verzichtet werden. Es bestehen keine mündlichen Nebenabreden. Vertragsänderungen werden den Gesellschaftern mindestens 3 Monate vor Inkrafttreten schriftlich mitgeteilt. Bei einer Vertragsänderung haben die Gesellschafter das Recht, per Datum der Änderung durch schriftliche Kündigung aus der «Elfenpfuus LEG-....» auszutreten.

10 Zustimmung Beitritt

Die Gesellschafter erteilen ihre vorbehaltlose Zustimmung zum Beitritt weiterer zukünftiger Gesellschafter zu diesem Gesellschaftsvertrag, sofern diese sämtliche Rechte und Pflichten aus dem vorliegenden Gesellschaftsvertrag übernehmen.

11 Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen des vorliegenden Gesellschaftsvertrags unwirksam sein oder werden, bleibt davon die Wirksamkeit der übrigen Vertragsbestimmungen unberührt. Die Vertragsparteien verpflichten sich, die unwirksame Bestimmung durch eine wirksame Regelung zu ersetzen, die dem Sinn und Zweck dieser Bestimmung in rechtwirksamer Weise wirtschaftlich am nächsten kommt. Dasselbe gilt für den Fall, dass sich dieser Gesellschaftsvertrag als lückenhaft erweist.

12 Anwendbares Recht und Gerichtsstand

Dieser Gesellschaftsvertrag untersteht ausschliesslich schweizerischem materiellem Recht. Gerichtsstand ist Bern. Zwingende Gerichtsstände bleiben vorbehalten.